Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(6.5.1975) Drucksache 8/1409

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1409
06. 05. 75

Antrag der Fraktion der CDU

Umfassender Rechtsschutz — Rechtsberatung und Rechtsbesorgung — für sozial Schwache

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, auf der Grundlage des in der Anlage beigefügten Vertragsentwurfs mit den im HUK-Verband vertretenen deutschen Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaften Verhandlungen mit dem Ziele aufzunehmen, für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als örtlichen Trägern der Sozialhilfe (§ 96 Absatz 1 Satz 1 BSHG) einen Global-Gruppenversicherungsvertrag abzuschließen, um für die sozial Schwachen im Sinne von § 79 BSHG einen umfassenden Rechtsschutz (Rechtsberatung und Rechtsbesorgung) als eine Sozialhilfeleistung bereitzustellen.

Klein, Neumann und Fraktion der CDU

RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNGSVERTRAG

zwischen

dem Land Bremen, vertreten durch den Senat — Versicherungsnehmer —

und

— Versicherer —

Die Parteien sind sich darüber einig, daß es ebenso wünschenswert wie erforderlich ist, dem Personenkreis, der nach dem Bundessozialhilfegesetz als unterstützungsbedürftig angesehen wird, einen möglichst umfassenden Rechtsschutz für außergerichtliche und gerichtliche Verfahren zu bieten. Nach Auffassung der Parteien bietet sich hierfür das seit Jahrzehnten bewährte System der privaten Rechtsschutz-Versicherer an, die es als ihre sozialpolitische Aufgabe betrachten, ihre Erfahrung zur Verfügung zu stellen und die von ihnen übernommenen Leistungen unter Hintanstellung wirtschaftlicher Interessen zu erbringen.

Zur Verfolgung dieses Zieles schließen die Parteien folgenden Vertrag:

1. Die Versicherer gewähren im Rahmen der nachstehenden Vertragsbestimmungen den Einwohnern des Landes Bremen Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen auf allen Rechtsgebieten. Soweit nichts Besonderes vereinbart ist, gelten die §§ 1—20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB).
2. In der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in verwaltungsrechtlichen einschließlich sozialrechtlichen Verfahren wird für Antragsteller Rechtsschutz gewährt ab Erlaß einer mit Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln anfechtbaren Entscheidung. Ist der Versicherte Antragsgegner oder Betroffener, wird Rechtsschutz bereits ab Einleitung des Verfahrens gewährt.
3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
   a) die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit Kriegsereignissen, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streiks, Aussperrungen oder Erdbeben stehen;
   b) die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit Nuklearschäden durch Kernreaktoren oder mit genetischen Schäden aufgrund radioaktiver Strahlen stehen;
   c) in Verfahren vor Verfassungsgerichten sowie vor internationalen und supranationalen Gerichtshöfen;
   d) in Strafverfahren, soweit dem Versicherten ein Verbrechen oder ein Vergehen vorgeworfen wird;
   e) des Versicherten in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer von Kraftfahrzeugen oder Anhängern (ausgenommen Krankenfahrstühle);
   f) aus dem Bereich des Rechtes der Handelsgesellschaften, der Genossenschaften und der bergrechtlichen Gewerkschaften;
   g) aus dem Bereich des Patent- und Urheberrechtes, des Warenzeichen-, Geschmacksmuster- und Gebrauchsmusterrechtes und sonstigen Rechtes aus geistigem Eigentum sowie des Kartellrechtes und bei der Geltendmachung oder Abwehr von Unterlassungsansprüchen aus dem Bereich des Wettbewerbs-, des Rabatt- und des Zugaberechtes;
   h) im Zusammenhang mit einem über das Vermögen des Versicherungsnehmers beantragten Konkurs- oder Vergleichsverfahren;
   i) aus dem Bereich des Kirchenrechtes;
   k) aus dem Bereich des Steuer- und sonstigen Abgaberechtes;

l) aus Spiel- und Wettverträgen sowie aus Bürgschafts-, Garantie- und Schuldübernahmeverträgen;

m) in gerichtlichen Ehescheidungsverfahren;

n) in allen Angelegenheiten, in denen eine Behörde oder öffentlich rechtliche Institution berechtigt oder verpflichtet ist, den Versicherten zu vertreten;

o) aus Ansprüchen, die auf den Versicherten übertragen worden sind sowie Ansprüchen Dritter, die der Versicherte im eigenen Namen geltend macht.

4. Rechtsschutz wird während der Laufzeit dieses Vertrages jedem Einwohner des Landes Bremen gewährt, wenn zur Zeit des Rechtsschutzbegehrens für ihn die Voraussetzungen des § 79 BSHG vorliegen und das Ereignis, das das Rechtsschutzbegehren verursacht hat, nicht früher als sechs Monate vor dem Zeitpunkt eingetreten ist, zu dem diese Voraussetzungen erstmals vorlagen. Für Ereignisse, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages eingetreten sind, wird kein Rechtsschutz gewährt.

5. Versicherungsschutz wird gewährt für alle Angelegenheiten, in denen ein Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin und in der DDR gegeben ist.

6. Es wird eine mit drei Personen besetzte Schiedsstelle gebildet, die aus einem Mitarbeiter des Landessozialamtes Bremen, einem Vertreter der Rechtsschutzversicherer und einer von den Parteien im jährlichen Rhythmus zu bestimmenden dritten unabhängigen Person besteht. Diese Schiedsstelle hat die Aufgabe, die Einhaltung dieses Vertrages unter Berücksichtigung seines Zweckes zu überwachen. Insbesondere obliegt es ihr, alle Fragen der Vertragsauslegung verbindlich zu entscheiden. Weiterhin kann sie bindende Rechtsschutzzusagen erteilen, wenn die von den Versicherern vorgenommene Rechtsschutzversagung eine unbillige Härte darstellen würde. In Strafverfahren soll das Vorliegen einer unbilligen Härte ausnahmslos nicht angenommen werden, wenn es sich um den Fall einer notwendigen Verteidigung handelt. Die Entscheidungen der Schiedsstelle erfolgen mit Mehrheit.

7. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 79 BSHG wird für jeden Versicherten von dem zuständigen Sozialamt bescheinigt. Diese Bescheinigung ist den Versicherern vorzulegen. Auf deren Verlangen hat das zuständige Sozialamt das Vorliegen der Voraussetzungen des § 79 BSHG nach Ablauf von mindestens sechs Monaten erneut zu bestätigen. Unabhängig hiervon ist das zuständige Sozialamt verpflichtet, von sich aus die Versicherer zu benachrichtigen, wenn es davon Kenntnis erhält, daß die Voraussetzungen des § 79 BSHG entfallen sind oder von Anfang an nicht vorgelegen haben.
Soweit die Versicherer Kosten aufgewandt haben, die zu einem Zeitpunkt entstanden sind, zu dem die Voraussetzungen des § 79 BSHG nicht oder nicht mehr vorlagen, sind diese berechtigt, diese Kosten von dem Versicherten zurückzuverlangen.

8. Die Bearbeitung aller Schadensfälle erfolgt durch die von den Versicherern im Lande Bremen hierfür vorgesehenen Stellen. Der Versicherte hat diesen Stellen die gemäß Ziffer 7 vom Sozialamt erteilte Bescheinigung vorzulegen. Die Sozialämter haben die gemäß Ziffer 7 zu erteilenden Informationen diesen Stellen zuzuleiten.

9. Die Versicherungsprämie ist jährlich im voraus zu bezahlen und errechnet sich nach der Einwohnerzahl des Landes Bremen. Sie beträgt ..... DM je Einwohner. Die Prämie ist zur Deckung der Schadensaufwendungen einschließlich Rückstellungen und einer Bearbeitungskostenpauschale von 7,5 % des jährlichen Prämienbetrages bestimmt. Auf dieser Basis und unter Berücksichtigung etwaiger Verluste aus den Vorjahren werden die Versicherer dem Lande Bremen nach Ablauf jedes Kalenderjahres Rechnung legen und einen eventuell erzielten Überschuß zurückvergüten; soweit erforderlich, werden die Parteien für das laufende Kalenderjahr eine Prämienneufestsetzung vereinbaren.

10. Der Vertrag tritt am ..... in Kraft. Er wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf der Versicherungsdauer gekündigt wird.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.